

mei gut gelingen Arbeit  
Bei der Drucklegung bitte  
noch ein Teststich als  
Prüfungsgang प्राप्त werden  
Kommen.

13 Pkt

~~Handwritten text~~  
09.06.21

An die Personalstelle für Referendare

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs  
ausgegebene Klausur mit der Nr. 064 2R II  
zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die  
Klausur nur so unterschrieben, vollständig  
und lesbare Ausfüllung dieses Formulars  
komplett wird (sorry, Drucker kaputt). Mir  
ist ferner bekannt, dass ich an diesem  
Klausurenkurs ausschließlich im juristischen  
Vorbereitungskurs der FHH stehende  
Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendarin im Dienst der FHH bin,
2. voraussichtlich im Dezember 2021 die  
Examensklausuren schreiben werde.



## Autachten

### A. Mandantenbegehren

Der Mandant Gisbert Grambauer (im Folgenden Kläger) möchte seine Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises für sein Auto weiterverfolgen. In diesem Rahmen möchte er ein neues Sachverständigengutachten in Bezug auf einen unangenehmen Geruch des Mangel enthalten lassen und klären, wer das Risiko trägt, dass ein Autachten zu keinem Ergebnis kommt.

Daneben begehrt der Kläger Klärung der Frage, ob er verpflichtet ist, die Rechnung seiner früheren An-

Wielin J. S. Lonski zu begleiten

## B. Klage

### I. Prozesssituation

In dem Verfahren zwischen dem Kläger und der Antrags Petriche GmbH als Beklagte vor dem Landgericht Potsdam, Az. 13 O 12/16 wurden bereits mehrere Schriftsätze gewechselt und es fand eine mündliche Verhandlung am 22.03.16 mit Beweisaufnahme und Beweisbeschluss in Bezug auf ein Sachverständigengutachten statt. Dieses Gutachten wurde am 04.05.16 erstellt und das Gericht hat mit Schreiben vom 18.05.16

zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu dem Gutachten aufgefordert. Diese Frist läuft zum Bearbeitungszeitpunkt am 03.06.16 noch.

## II. Zulässigkeit der Klage

Die Klage muss zulässig sein.

Das Landgericht Potsdam ist gem. §§ 12, 17 ZPO örtlich und gem. §§ 23 Nr. 1, 21 AVA sachlich zuständig.

Der Antrag auf Zahlung von 39.000 € ist ausreichend bestimmt im

Sinne von § 253 II Nr. 2 ZPO. Auch im übrigen bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit.

Die Klage ist zulässig.

III. Begründetheit der Klage

Die Klage muss auch begründet sein. Die Klage ist begründet, wenn dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung von 39.000 € gegen die Beklagte zusteht.

Dieser Anspruch könnte sich aus §§ 346 I, 437 Nr. 2, 440, 323 BGB ergeben.

Dafür muss der Kläger den Rücktritt erklärt haben und ihm muss ein entsprechendes Rücktrittsrecht zustehen. Zudem sind die Rechtsfolgen des Rücktritts zu untersuchen.

Mündlich am 11. Mai 2015  
gestanden

Der Kläger hat am 15.12.14  
gegenüber dem Geschäftsführer der Beklagten als  
ihrem Vertreter (vgl. § 5349  
III BGB, § 5 AmtlG) im  
Sinne von § 349 BGB den  
Rücktritt vom Kaufvertrag  
erklärt.

Ein entsprechendes Rück-  
trittsrecht könnte aus  
§§ 433 Nr. 2, 440, 323 BGB  
folgen.

Der Kläger und die Be-  
klagte haben im ~~Herz~~  
Frühjahr 2015 einen Kauf-  
vertrag über einen Audi A  
12 Variato geschlossen.

Dieser Audi muss bei  
Lieferübergang mangelhaft  
gewesen sein, vgl. § 433 BGB.

Hier könnte der Sechsmangel  
im Sinne von § 434 I 2 Nr. 1  
BaB in einem unangenehmen  
und ~~offen~~ gegebenenfalls  
sogar gesundheitsschädlichen  
Geruch liegen. Insoweit  
kommt es für die Empfind-  
lichkeit grundsätzlich auf  
den Durchschnittshörer an.  
Nach dem Vortrag des  
Nägers ist der Geruch  
auch für durchschnittlich  
empfindliche Menschen  
wahrnehmbar. Zudem handelt  
es sich nicht bloß um den  
typischen „Neurologengeruch“,  
sondern um einen unhalten-  
den, penetranten unange-  
nehmen Geruch. Soweit  
dieser auf Chemikalien  
beruht besteht insoweit ge-  
gebenenfalls eine Gesund-  
heitsgefährdung. Demnach

als wirksamer  
Faktor.

läge ein Sachmangel im  
Sinne von § 434 I 2 Nr. 2  
BAB vor.

Es stellt sich die Frage,  
wer das Vorliegen eines  
Mangels im Falle der  
Beweisbedürftigkeit beweisen  
muss. Hier hat die Behörde  
das Vorliegen des Mangels  
wahrnehmbar festgestellt.

Grundsätzlich liegt der  
Anspruchsteller die Beweis-  
last für die anspruchsbegründenden  
Tatsachen.

Daher hat auch grundsätz-  
lich der Käufer, das hier  
also der Verkäufer, das Vor-  
liegen eines Mangels zu  
beweisen. § 437 BAB ordnet  
eine Beweislastumkehr  
lediglich für den Zeitpunkt

des Auftrags des Mängel  
und nicht für den Mangel  
selbst an. Nach § 363 BGB  
trifft den Käufer die An-  
nahme als Erfüllung die  
Beweislast für den Zustand  
der Sache. Hier hat der  
Käufer den Mangel zwar  
bereits bei der Übergabe  
gezeigt, er hat das Auto  
aber dennoch angenommen.  
Daher trägt grundsätzlich  
der Käufer die Beweislast.

~~Bei der~~ Im Rahmen der  
mündlichen Verhandlung  
am 22.03.16 fand eine  
Beweisaufnahme durch In-  
augenscheinnahme ~~während~~  
statt. Das Auto wurde  
durch den Einzelrichter  
nach Maßgabe der §§ 371,  
372 ZPO in Augenschein

genommen, worunter auch die gesetzliche Wahrnehmung fällt. Der Richter nahm zwar einen Mangel wahr, konnte aber keine abschließende Beurteilung vornehmen.

Nach der Mangenscheinnahme schien der Richter aber zumindest von der Vermutung für einen Mangel auszugehen. Die Einholung des Sachverständigenurteils wurde von der Einzahlung eines Auslagenvorschusses durch den Beklagten abhängig gemacht. Vgl. § 339 ZPO iVm § 402 ZPO. Zwar muss der Beweisführer nicht unbedingt der Beweisbelastete sein, wenn aber beide Parteien den Beweis beibringt



festgestellt. Er hat insoweit  
mehrere Stellen untersucht,  
nicht aber den Hopperarm.  
Toxinologische Messungen  
hat er nicht vorgenommen.  
Er kommt zu dem Ergeb-  
nis, dass kein Seehorn  
durch unangenehme Gerüche  
verlezt. Insoweit ist das  
Gutachten positiv ergebend  
für die Behauptung der  
Behörden, dass kein Seehorn  
verlezt.

Das Gutachten muss aber  
auch Sachverständig, mit hin-  
reichender Überzeugendheit  
Grundsätzlich spricht die  
Qualifikation des Sachver-  
ständigen als Diplom-  
Ingenieur für die Überzeu-  
gungskraft. Eindeutig da-  
gegen sprechen aber die

persönlichen negativen Vor-  
bemerkungen in Bezug auf  
die angebliche Empfindlichkeit  
von Ehefrauen. Hinzu kommt  
dass der Sachverständige  
den Kofferrahmen nicht unter-  
sucht hat, obwohl dies an-  
gezeigt war. Zudem hat er  
keine toxikologischen Mes-  
sungen vorgenommen, ob-  
wohl bei unangenehmen  
Gerüchen eine (gesundheitss-  
gefährdende) Belastung mit  
Chemikalien möglich ist.  
Daher erscheint das Gut-  
achten nicht überzeugend  
und hat insoweit keine  
Beweiskraft.

Allerdings zeigt die Auf-  
forderung des Gerichts  
zur Stellungnahme verbunden  
mit dem Hinweis, dass

die heute zurückgenommen werden kann, dass das Gericht möglicherweise von dem Gutachten überzeugt ist. Es stellt sich also die Frage, ob ein neues Gutachten eingeholt werden kann. Die Einholung eines neuen Gutachtens richtet sich nach § 412 ZPO, sie ist nach

Abs. 1 möglich, wenn das Gericht das Gutachten für ungenügend erachtet,

oder nach Abs. 2, wenn der Sachverständige nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt wurde. Hier kommt die Ablehnung des Sachverständigen nach § 406 ZPO

in Betracht.

Dafür muss zunächst ein Ablehnungsgrund nach § 406 I 2 PO iVm § 42 2 PO vorliegen, es muss die Besorgnis bestehen, dass der Sachverständige nicht unbefangen ist. Dafür ist ein Misstrauen gegen die ~~Op~~ Unparteilichkeit erforderlich (vgl. § 42 II 2 PO), also Anhaltspunkte, die für die Vereinommenheit des Sachverständigen sprechen. Hier deuten die Vorbemerkungen des Sachverständigen in Bezug auf Gerichsempfindlichkeit als "typisches Phänomen von Ehefrauen" eindeutig auf eine Vereinommenheit hin. Der Sachverständige nimmt etwaige Gerüche bzw. die Möglichkeit west ernst. Er west in der

Folge auch explizit darauf  
hin, dass er das zu erstel-  
lende Gutachten nicht nur  
für unter seinen Fähigkeiten,  
sondern für Zeit- und Geld-  
verschwendung hält. <sup>Die</sup> Persön-  
lichen Hinweise bzw. Ver-  
bemerungen weisen eindeutig  
darauf hin, dass der Sach-  
verständige bereits vor der  
Begutachtung davon ausging,  
dass kein Mangel vorliegt,  
sondern dass es sich  
bloß um eine Befindlichkeit  
handelt. In der Folge  
war auch seine Begutachtung  
obspflichtlich und unzureichend.  
Daher liegt ein Ablehnungs-  
grund vor.

Anknüpfend ist der  
Ablehnungsantrag gem.

§ 406 I 1 ZPO zwe. Wo-

chen nach Benennung zu  
stellen. Hier wurde der  
Sechserständige bereits am  
22.03.16 benannt. Gem.  
<sup>406</sup> § 2 ZPO ist aber auch  
ein späterer Ablehnungsweg  
möglich, wenn der Ableh-  
nungsgrund nicht früher  
geltend gemacht werden  
konnte. Hier ergeben sich  
die Besorgnis der Befangen-  
heit erst anhand des  
Ausschutens. § 412 II ZPO  
zeigt, dass auch nach  
Erstellung des Ausschutens  
ein Ablehnungsweg ge-  
stellt werden kann. Daher  
ist hier ein Ablehnungs-  
antrag noch möglich.

Die Gründe für die Ab-  
lehnung sind nach § 406 III  
ZPO geltend zu machen

Aufgrund der guten Erfolgsaussichten eines Ablehnungsantrags kann gem. § 412 I ZPO ein neues Gutachten eingeholt werden.

Sobald das Fehlen des Mangels von der Behörde nicht bewiesen werden kann, liegt ein Sachmangel gem. § 434 I 2 Nr. 2 ~~ZPO~~ BAB vor.

Dieser Mangel liegt auch schon bei Übergabe, also bei Auftragsübergang vor, vgl. § 446 S. 1 BAB.

Nach § 323 I BAB muss grundsätzlich eine Frist zur Nachbesserung gesetzt werden bevor ein Rechtsmittel möglich ist.

Hier hat der Kläger keine Frist gesetzt. Die Fristsetzung könnte aber gem.

§ 440 S. 1, S. 2 BuB wegen Fehlschlags der Nachbesehung entbehrlich sein.

Hier hat die Beklagte im August 2015 versucht, den Geruch durch Reinigung der Luftkanäle zu beseitigen und im Oktober 2015 durch Entfernung des Reservereifens. Beide Versuche sind fehlgeschlagen. Am 15. 12. 15 bot die Beklagte an, die Verbleichung des Kofferdahms umzurüsten, forderte aber insoweit eine Eigenbeteiligung des Klägers. Da der Kläger einen Anspruch auf kostenfreie Nachbesehung hat, musste er sich auf das Angebot



aber nur, wenn die  
Bedingung der  
Einsch. tabaalwa  
steht.

des Autos und Nutzungsversch.  
Diese Verpflichtungen sind  
gem. § 348 BGB Zug um Zug  
zu erfüllen.

Der Kläger hat einen Anspruch  
auf Zahlung der 39.000 €  
Zug um Zug gegen die Rück-  
gabe des Autos. Die Klage  
ist nur insoweit begründet.

#### C. Begleichung der Rechnung der Rechtschweikin.

Die ehemalige Rechtschweikin  
des Klägers Jablonski hat  
diesem am 31.05.16  
3.037,48 Euro in Rechnung  
gestellt. Es stellt sich  
die Frage, ob er die  
Rechnung bezahlen muss.

Grundsätzlich folgt der Ver-

gütungsanspruch aus dem  
Anwaltsvertrag in Verbindung  
mit § 612 B. d. B. vorliegend  
war kein Erfolg in Form  
eines Vertragsentwurfs oder  
Ähnlichem geschuldet, sondern  
eine bestmögliche Interessen-  
vertretung.

Der Kläger hat das Mandat  
mit Schreiben vom 25.05.16  
fristlos wegen schlechter  
Beratung gekündigt. Grund-  
sätzlich ist ein Mandant  
gem. § 45 IV RVG auch bei  
Beendigung des Mandats zur  
Zahlung der angefallenen  
Gebühren verpflichtet. Hier  
sind die in Rechnung ge-  
stellten Posten als solche  
nicht zu beanstanden.

§ 628 I

gem. § 628 I 2 B. d. B. ist

das Anwaltshonorar aber zu kürzen, wenn der Anwalt die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten veranlasst hat und soweit die bisherigen Leistungen für den Mandanten nicht nutzbar sind.

Hier könnte sich die Anwältin ~~entsprechend~~ vertragswidrig verhalten haben, indem sie ihre Pflicht zur bestmöglichen Interessenvertretung, insbesondere durch Aufklärung des Schwerecks, rechtliche Prüfung und Beratung, verletzt haben. Es sind insoweit insbesondere zwei Fehler ersichtlich: Zum einen hat die Anwältin einen unbedingten Zahlungsauftrag gestellt, obwohl nur ein Anspruch auf

Zahlung Zug um Zug gegen  
Rückgabe des Autos. Bestand.  
Mog dieser Fehler durch  
eine Udegeänderung zu be-  
heben sein und lediglich  
des Kostenrisiko betreffen,  
liegt der zweite Fehler -  
die fehlende Auseinander-  
setzung mit dem Gutachten  
und daraus folgende Emp-  
fehlung zur Udegeänderung  
potentiell schwer. Hätte  
der Anwalt unlängst sich  
nicht eigenständig mit dem  
Gutachten auseinander gesetzt  
und wäre dem Ret seiner  
Anwältin gefolgt hätte er  
den Prozess verloren. Die  
mögliche Parteilichkeit des  
Gutachters und die fehlende  
Beweiskraft des Gutachtens  
würden der Anwältin auf-  
fallen müssen. Daher hat

Sie den Kläger ~~zu~~ durch  
vertragswidriges Verhalten zur  
Kündigung verurteilt.

Ihre Festungen dürfen für  
den Kläger nicht nutzbar  
sein. Hier muss der Kläger  
einen neuen Anwalt mit  
der Führung des Prozesses  
~~beauftragt~~ beauftragen, so dass  
insoweit erneut eine Verfüh-  
rungsgebühr anfallen wird.  
Bei einem neuen Gutachten  
erscheint auch ein neuer  
Termin möglich. Daher ~~es~~  
sind die Festungen für  
den Kläger nicht nutzbar.

Der Vergütungsanspruch  
schützt hier gem. § 628 I 2  
BAB. Der Kläger muss  
die Rechnung nicht be-  
zahlen.

## D. Zweckmäßigkeit

### I. Ulege

- Zunächst ist die Vertretung des Mandanten anzusetzen.

Zudem ist im Rahmen der Stellungnahme an das Gericht eine Ulegeänderung dchgehend zu erklären, dass nur eine Zug um Zug Verurteilung begehrt wird.

Zu der Beweisführung ist dchgehend Stellung zu nehmen, dass das Aufrechterhalten nicht überlegend ist. Zudem ist die Ablehnung des Sachverständigen nach Maßgabe des § 406 ZPO zu beantragen. Insoweit sind die Gründe

für die Verspätung und die  
Ablehnung darzulegen.

## II. Rechnung

In Bezug auf die Rechnung  
ist Rechtsanwältin Jablonki  
darauf hinzuweisen, dass  
ihr kein Vergütungsanspruch  
zusteht.

E. Praktischer Teil

- Entwurf -

Landgericht Potsdam

Potsdam,

Jägerallee 10-12

03.06.16

14469 Potsdam

13 0 12/16

In dem Rechtsstreit Grambow v.

Autobahn Rehbrücke GmbH

zeige ich an, dass ich nunmehr  
den Kläger verliere. Eine ent-  
sprechende Vollmacht füge ich  
bei.

Aufgrund meiner rechtlichen Über-  
prüfung bin ich zu dem Ergebnis  
gekommen, dass ein Zahlungsanspruch  
nur Zug um Zug gegen Rückgabe  
des Audi besteht. Daher bebreite  
ich nunmehr  
die Behauptung wird verurteilt,

an den Kläger 39.000 €  
nebst Zinsen set Rechtshängig-  
keit zu zahlen, Zug um Zug  
gegen Herausgabe des Buchs  
A 12 Vorioso.

Darüber hinaus beauftrage ich  
den Sachverständigen Dipl.-  
Ing. Manuel Mogonitsch,  
Alboinstroße 95, 12344  
Berlin, wegen Besorgnis  
der Befugenhaft abzulehnen.

Ich rege an, ein neues Gut-  
achten einzuholen.

### Begründung

Das Gutachten des  
Sachverständigen Mogonitsch  
zeigt, dass dieser nicht un-  
parteiisch gegenüber dem  
Begehren des Klägers ist.

< S. 14 - 15 >

Der Ablehnungsweg konnte erst jetzt gestellt werden.

< S. 16 >

Insoweit ist das Gutachten als solches doch nicht überzeugend, ihm kommt keine Beweiskraft zu.

< S. 11 - 12 >

Ich bitte entgegenläufig zu entscheiden.

Unterschrift RAin Drechsel

Anlage: Vollmacht